



**Sitzungsvorlage**  
**300/155/2019**

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 13.03.2019	Aktenzeichen: 30.20.07.07		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	15.04.2019	Vorberatung N	
Hauptausschuss	07.05.2019	Vorberatung N	
Stadtrat	21.05.2019	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau (Benutzungsordnung Krematorium)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau“ (Benutzungsordnung Krematorium) als Satzung.

**Begründung:**

Lange Zeit war es in der Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob metallische Kremationsrückstände, insbesondere Zahngold, aus der Asche des Verstorbenen durch die Krematorien entnommen und verwertet werden dürfen. Die bisherige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte dazu war gegensätzlich.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Grundsatzentscheidung (Beschluss vom 30.06.2015 – 5 StR 71/15) entschieden, dass der Begriff der Asche eines Verstorbenen sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Verbrennungsrückstände umfasst. Davon erfasst sind auch die mit einem Körper fest verbundenen fremden Bestandteile, die nicht brennbar sind und als Verbrennungsrückstände verbleiben. Die Entnahme etwa von Zahngold, aber auch anderer Metalle, stellt nach der Rechtsprechung des BGH damit eine Störung der Totenruhe oder einen Verwahrungsbruch dar, sofern nicht der Totenfürsorgeberechtigte der Entnahme zustimmt.

Um eine Handhabung entsprechend der Rechtsprechung und den Empfehlungen des Deutschen Städtetags und damit auch Rechtssicherheit für die Betreiberin des Krematoriums zu gewährleisten, wird in Abstimmung mit der Betreiberin des Krematoriums, der Krematorium Landau/Pfalz GmbH, vorgeschlagen zu regeln, dass grundsätzlich alle nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände des Leichnams, also auch die vormals mit dem Körper fest verbundenen wie etwa Zahngold, in der in die Urne zu verbringenden Asche verbleiben, es sei denn, der Totenfürsorgeberechtigte stimmt der Entnahme zu.

In manchen Fällen ist aber entgegen dieses Grundsatzes die Entnahme von Verbrennungsrückständen von ehemals fest mit dem Körper verbundenen körperfremden Bestandteilen (Prothesen, etc.) aus tatsächlichen Gründen (etwa Größe)

oder rechtlichen Gründen (etwa umweltrechtliche Gründe) zwingend erforderlich, auch wenn der Berechtigte nicht zustimmen möchte.

Da eine Entnahme aber nur dann nicht strafbar ist, wenn die oder der Berechtigte (in der Regel die oder der Totenfürsorgeberechtigte) zustimmt, wird künftig vorgesehen, dass die Krematoriumsbetreiberin insoweit die Einäscherung von der Zustimmung des oder der Berechtigten abhängig machen kann.

Sofern der Krematoriumsbetreiber die ausgesonderten Bestandteile (mit Zustimmung des oder der Berechtigten) verwertet, ist vorgegeben, dass die Erlöse gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden müssen.

Zudem wird vorgeschlagen, den bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 3 (neu Satz 4) dahingehend zu ändern, dass nicht mehr Urnendeckel mit Schriftprägung vorgeschrieben werden, sondern eine Formulierung gewählt wird, die es ermöglicht, die Urnendeckel auf andere Weise rechtssicher zu beschriften, etwa mit den vom Krematorium verwendeten bedruckten Aufklebern, die bei unberechtigtem Ablösen zerstört werden.

Zur Information:

Die Sitzungsvorlage 300/100/2015 vom 16.11.2015, die am 01.12.2015 zur Vorberatung im Hauptausschuss war und vor der Entscheidung des Stadtrates wegen weiteren Prüfungsbedarfs der Krematoriumsbetreiberin zurückgezogen wurde, wird durch diese Sitzungsvorlage ersetzt.

Die künftige Handhabung ist mit der Krematoriumsbetreiberin und der ADD abgestimmt.

### Auswirkungen:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

### Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

### Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

### Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau (Benutzungsordnung Krematorium) mit Synopse

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat II - BGM  
Ordnungsabteilung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.